

SÜC Energie und H₂O GmbH

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die SÜC ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungs-Anlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Absatz 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“* sowie „übrige Netzkunden“* unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2.3 (1) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

* Haushaltskunden = Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

* übrige Netzkunden = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times K_h \times \sum \frac{P_h}{P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$ bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$
bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$ bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$
und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (zum Beispiel Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (zum Beispiel kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$\text{BKZ (in €)} = 50 \% \times K_u \times \sum P_u$$

K_u : Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 (in €)

P_u : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_u$: Die Summe der P_u für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Netzkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 3

3 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für zum Beispiel nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- das Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leiterquerschnittes,
- das Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- das Verstärken der vorhandenen beziehungsweise bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen voraussichtlich noch zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die SÜC beeinflussbar sind (beispielsweise Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SÜC beziehungsweise durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Für eine erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 23,80 EUR;
- für eine Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung grundsätzlich netto 23,20 EUR; außerhalb der Dienstzeit werden zusätzlich für den Bereitschaftsdiensteinsatz netto 59,66 EUR berechnet;
- falls der Kunde einen Öffnungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung von netto 27,61 EUR berechnet;
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 4

6 Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 22 Absatz 2 NAV zu tragen hat, sind diese der SÜC zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

7 Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

7.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Elektroinstallateur bei der SÜC vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei einer neuen Anlage grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Der Stromverbrauch der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung wird mit einem Drehstrom-Zweitarifzähler getrennt vom restlichen Strombedarf des Kunden erfasst. Die Geräte sind nach DIN VDE (gegebenenfalls über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.

7.2 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Übersteigt der Betriebsstrom der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung 60 A, so ist der Einbau von Messwandlern notwendig. Die Zählwerkumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung erfolgen über die Steuereinrichtung.

7.3 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann - mit Ausnahme von Wochenenden sowie Feiertagen – werktäglich für jeweils maximal vier Stunden, zusammenhängend jedoch nicht länger als eine Stunde unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit.

Für einen eventuell vorhandenen Nachtspeicherheizanteil hat der Kunde eine Aufladeautomatik einzubauen, welche die Außentemperatur und die noch vorhandene Restwärme bei der Wärmespeicherung berücksichtigt. Die Hauptaufladung der Geräte ist durch diese Automatik in der Mitte der zur Aufladung freigegebenen Zeit vorzunehmen (Spreizung). Die SÜC kann Beginn und Ende der Aufladezeit ändern, außerdem die Freigabe der Aufladung unterbrechen, jedoch wird die Gesamtdauer der Heizstromfreigabe von täglich acht Stunden in der Niedertarifzeit gewährleistet.

7.4 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung der SÜC über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der SÜC auf eigene Kosten durch einen eingetragenen Elektroinstallateur einbauen lässt. Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von maximal 6 A betrieben werden.

8 Messstellenbetrieb

8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von § 21 b Absatz 2 EnWG ist die SÜC Messstellenbetreiberin. Als solche ist die SÜC für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet, insbesondere eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach 21 b Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 EnWG vorliegen. Die SÜC ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 5

- 8.2 Die Mess- und Steuereinrichtungen werden von Beauftragten der SÜC möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SÜC vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der SÜC am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, darf die SÜC den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfes, ist die SÜC berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 8.3 Als Messstellenbetreiberin stellt die SÜC die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene elektrische Energie durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 21 i EnWG getroffen wurde, werden die von dem Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung des Anschlussnutzungsverhältnisses zu Grunde gelegt. Wenn der SÜC diese Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8.2, Satz 2 Anwendung.
- 8.4 Sofern die Ablesung der Messeinrichtungen entsprechend § 22 Absatz 2, Satz 2 NAV mittels Fernauslesung erfolgt, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet, der SÜC in der Nähe der Mess- und Steuereinrichtungen einen extern anwählbaren Telefonanschluss sowie eine 230 V Steckdose unentgeltlich zum Betrieb der Messeinrichtung zur Verfügung stellen, diese unentgeltlich durch die SÜC nutzen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ohne Einschränkungen betrieben werden können.
- 8.5 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen der SÜC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

9 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wurden Plomben mit Einverständnis der SÜC durch einen in das Installateurverzeichnis der SÜC eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

10 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1 – 6 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

11 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB).

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 6

12 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die SÜC notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SÜC die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die SÜC leitet Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SÜC, dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferanten und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SÜC weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG handelt.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2012 in Kraft.